

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski  
und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/4211 –**

### **Staatliche Beihilfen an Unternehmen**

Bei staatlicher Beihilfe handelt es sich um einen Vorteil, den der Staat einem Unternehmen ohne Entgelt oder aufgrund eines Entgeltes einräumt, das nur in geringem Maße den Betrag widerspiegelt, auf den der betreffende Vorteil veranschlagt werden kann. Beihilfe erstreckt sich sowohl auf Zuweisung von Mitteln an ein Unternehmen als auch auf jede Verminderung der Lasten, die das Unternehmen normalerweise tragen müsste und deren Verminderung eine Einsparung ermöglicht. Beihilfen fallen in den Anwendungsbereich des Artikels 87 des EG-Vertrags. Die Fragen beziehen sich auf den Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum momentanen Zeitpunkt.

1. Wie viele und welche Beihilfen für welche begünstigten Unternehmen wurden seit dem 3. Oktober 1990 durch die Bundesregierung beim Generalsekretariat der EU-Kommission notifiziert?

Seit 1990 wurden ca. 1 300 Beihilfefälle beim Generalsekretariat der Europäischen Kommission durch die Bundesregierung nach Artikel 87 Absatz 3 (alt: Artikel 92 Absatz 3) des EG-Vertrages notifiziert. Diese Zahl betrifft auch Sammelnotifizierungen, bei denen unter einem Aktenzeichen mehrere Fälle gemeldet wurden. Darüber hinaus wurden mehrere Einzelfälle gesplittet, sodass von der Anzahl der Notifizierungen nicht auf die Zahl der geführten Verfahren geschlossen werden kann. Nicht enthalten sind Fälle aus den Bereichen Landwirtschaft/Fischerei und Verkehr. Bei den Notifizierungen handelt es sich um Beihilfefälle an einzelne Unternehmen, um Beihilfeprogramme (Bund/Länder) und Programmverlängerungen oder -änderungen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Oktober 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Um welche Art der Beihilfe und um welche Höhe der Beihilfe handelt es sich jeweils bei den entsprechenden begünstigten Unternehmen?

Es handelt sich dabei insbesondere um Bürgschaften, Investitionszulagen und -zuschüsse, Umweltbeihilfen, FuE-Beihilfen, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, Regionalbeihilfen, Darlehen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sowie um Programm- und so genannte Ad-hoc-Beihilfen.

Zur Höhe der Beihilfen siehe Antwort zu Frage 15.

3. Bei welchen Notifizierungen hatte die EU-Kommission

- a) keine Einwände,

In ca. 1 040 Fällen hat die Europäische Kommission positiv entschieden.

- b) innerhalb der Frist nicht reagiert,

In ca. 30 Fällen hat die Bundesregierung die angemeldete Maßnahme in Kraft gesetzt, da die Europäische Kommission in der vorgesehenen Frist (zwei Monate) nicht reagiert hat.

- c) das Verfahren eröffnet?

In ca. 110 Fällen hat die Europäische Kommission das Hauptprüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnet.

4. An welchen Fällen, bei denen das Verfahren eröffnet wurde, haben sich welche verfahrensbeteiligten Parteien beteiligt?

Die Eröffnung von Hauptprüfverfahren wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht, um jedem Beteiligten die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt gegenüber der Europäischen Kommission. Die Identifizierung der Verfahrensbeteiligten ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

5. Gegen welche Entscheidungen der EU-Kommission über die Eröffnung des Verfahrens wurde durch die Bundesregierung und/oder den Beihilfempfangern Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhoben, um festzustellen, dass die Kommission die fragliche Maßnahme als bestehende Beihilfe einstuft?

Es sind keine entsprechenden Klagen der Unternehmen vor dem Europäischen Gerichtshof bekannt. Die Bundesregierung hat bisher nur gegen abschließende Beihilfeentscheidungen der Kommission, nicht jedoch gegen die Einstufung als bestehende Beihilfe geklagt.

6. Wie hat der EuGH in den in Frage 5 genannten Fällen jeweils entschieden und bei welchen Fällen steht die Entscheidung noch aus?

Entfällt (vgl. Antwort zu Frage 5).

7. Welche Verfahren hat die EU-Kommission mit abschließender Entscheidung beendet und wie viele dieser Entscheidungen waren
- a) positiv,
  - a) negativ,
  - b) positiv unter bestimmten Bedingungen bzw. Voraussetzungen?

Die Europäische Kommission hat seit 1990 ca. 110 Hauptprüfverfahren in deutschen Fällen eröffnet. Davon wurden

- a) ca. 40 positiv,
- b) ca. 40 negativ

entschieden. Die restlichen Hauptprüfverfahren wurden entweder zurückgezogen oder sind noch nicht abgeschlossen.

8. In welchen Beihilfefällen, in denen die EU-Kommission abschließend entschieden hat, hat die EU-Kommission den Europäischen Gerichtshof angerufen, weil die Bundesregierung den Entscheidungen der Kommission zuwider handelte?

Die Kommission hat in zwei Fällen nach Artikel 226 Absatz 2 EG-Vertrag Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Dies betrifft zum einen eine Beihilfe an VW für die Werke in Mosel und Chemnitz und zum anderen eine an die Westdeutsche Landesbank gewährte Beihilfe.

9. Wie hat der Europäische Gerichtshof in den in Frage 8 genannten Fällen jeweils entschieden und bei welchen Fällen steht die Entscheidung noch aus?

In der Vertragsverletzungsklage betreffend VW hat die Kommission ihre Klage zurückgenommen. Das Verfahren zur WestLB ist zurzeit noch anhängig.

10. In welchen Fällen einer negativen, einer teilweise negativen oder einer unter bestimmten Bedingungen positiven Entscheidung hat die Bundesregierung und/oder das begünstigte Unternehmen eine Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 230 des EG-Vertrages erhoben?

Gegen abschlägige Beihilfeentscheidungen der Kommission sind bzw. waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 vor den Europäischen Gerichten in Luxemburg die folgenden Verfahren nach Artikel 230 EGV oder Artikel 88 EGKS-Vertrag mit Beihilfebezug anhängig (die Einbeziehung von EGKS-Fällen ist datenbankbedingt. Eine Aufteilung nach Rechtsgrundlage ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.):

	Klageverfahren	Rechtsmittel
Verfahren der Bundesrepublik	18	(nicht zulässig)
Verfahren der Unternehmen	20	5
Verfahren gesamt	38	5

11. Wie hat der Europäische Gerichtshof in den in Frage 10 genannten Fällen jeweils entschieden und bei welchen Fällen steht die Entscheidung noch aus?

Die in Frage 10 genannten Fälle sind wie folgt entschieden worden:

	erfolgreich	nicht erfolgreich	Rücknahme/ Erledigung	noch anhängig
Klagen der Bundesrepublik	2	3	5	8
Klagen von Unternehmen	2	10	1	7
Rechtsmittel von Unternehmen	0	3	0	2

12. In welchen Fällen einer positiven oder einer teilweise positiven Entscheidung haben die Wettbewerber des Beihilfeempfängers bzw. Berufsverbände Klage gemäß Artikel 230 des EG-Vertrages erhoben?

Solche so genannten Konkurrentenklagen werden von einem Marktteilnehmer gegen die Kommission, nicht aber gegen die Bundesregierung gerichtet. Die Bundesregierung ist somit nicht unmittelbar betroffen, und ihr sind daher unter Umständen auch nicht alle Verfahren dieser Art bekannt. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bzw. waren zumindest zwölf entsprechende Rechtssachen bei dem Europäischen Gericht Erster Instanz anhängig. Davon betreffen fünf Fälle die Klage eines englischen Unternehmens gegen den von der Kommission genehmigten Komplex der Subventionierung des deutschen Steinkohlebergbaus in den Jahren 1997 bis 1990.

13. Wie hat der Europäische Gerichtshof in den in Frage 12 genannten Fällen jeweils entschieden und bei welchen Fällen steht die Entscheidung noch aus?

Zu dem Steinkohle-Komplex hat das Europäische Gericht Erster Instanz bisher eine Klage der Wettbewerber abgewiesen und damit die Kommissionsentscheidung bestätigt, während in drei Verfahren eine Entscheidung noch aussteht. Ein Verfahren hat sich erledigt. Von den übrigen Rechtssachen sind zwei noch nicht entschieden, drei Klagen wurden abgewiesen und zwei Fälle sind erledigt.

14. Bei welchen Beihilfevorhaben welcher Art und welchen Umfangs, zugunsten welcher Unternehmen, in denen die Bundesregierung ihrer Notifizierungs- und Aussetzungspflicht nicht nachgekommen ist, hat die EU-Kommission gegen die staatliche Beihilfe
- von Amts wegen,
  - wegen Beschwerden konkurrierender Unternehmen das Verfahren eröffnet?

Die Europäische Kommission hat in ca. 180 Fällen eine verspätete Anmeldung unterstellt und Prüfverfahren zu nicht notifizierten Beihilfen (NN-Fälle) eingeleitet.

- a) Von den ca. 180 NN-Fällen hat die Europäische Kommission in 78 Fällen das Hauptprüfverfahren von Amts wegen eröffnet.
- b) Die Anzahl derartiger Verfahren ist der Bundesregierung nicht bekannt.

15. In welchen der in Frage 14 genannten Fälle hat die EU-Kommission abschließend und rückwirkend entschieden?

Die Frage kann nur anhand der Einzelfälle beantwortet werden. Da datenbankgestützte Informationen nicht vorhanden sind, ist die Beantwortung der Frage mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

16. In welchen der in Frage 15 genannten Fälle hat die EU-Kommission in ihrer abschließenden und rückwirkenden Entscheidung die
- a) völlige,
  - b) teilweise Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt?
17. In welchen der in Frage 16 genannten Fälle, in denen die EU-Kommission in ihrer abschließenden, rückwirkenden Entscheidung die völlige bzw. teilweise Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt hat, hat sie angeordnet, den gezahlten Beihilfebetrug vom Beihilfeempfänger zurückzufordern?
18. Welche Beträge der ihnen gewährten Beihilfen (absolut und relativ) mussten welche der in Frage 17 genannten Beihilfeempfänger zurückzahlen?
19. Durch welche begünstigten Unternehmen wurden die von der EU-Kommission angeordneten Rückzahlungen von Beihilfen vorgenommen bzw. welche begünstigten Unternehmen haben die Rückzahlung mit welcher Begründung verweigert?
20. Welche der in Frage 17 genannten Beihilfeempfänger sind ihrer Verantwortung nachgekommen und haben selbst geprüft, ob ihnen die Beihilfe entsprechend der Genehmigung durch die EU-Kommission gewährt wurde?

Siehe Antwort zu Frage 15.

21. In welchen der Fälle, in denen die Erstattung rechtswidrig gezahlter Beihilfen von der EU-Kommission angeordnet und nicht befolgt wurde, hat die EU-Kommission den Europäischen Gerichtshof angerufen?

Siehe Antwort zu Frage 8.

22. Wie hat der Europäische Gerichtshof in den in Frage 21 genannten Fällen jeweils entschieden und bei welchen Fällen steht die Entscheidung noch aus?

Siehe Antwort zu Frage 9.

23. Bei welchen gewährten Beihilfen zugunsten welcher Unternehmen hat die EU-Kommission im Rahmen ihrer fortlaufenden Kontrolle entschieden, dass bestehende Beihilferegulungen aufzuheben oder umzugestalten sind?
24. In welchen der in Frage 23 genannten Fälle hat die EU-Kommission, nachdem sie von der Bundesregierung zusätzliche Auskünfte erhalten hat, ihre Entscheidung
  - a) zu den Akten gelegt,
  - b) zweckdienliche Maßnahmen eingeleitet?
25. Welche Beihilfefälle, bei denen zweckdienliche Maßnahmen eingeleitet wurden, wurden trotzdem ablehnend entschieden?
26. Welche Fälle, bei denen zweckdienliche Maßnahmen eingeleitet wurden, wurden genehmigt?

Siehe Antwort zu Frage 15.

27. In wie vielen und welchen Beihilfefällen hat die Bundesregierung beim Rat den Antrag gestellt, dass die von ihr gewährten oder geplanten Beihilfen – in Abweichung von Artikel 87 EG-Vertrag – als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten sollen, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen?

Bezüglich der ostdeutschen Werften hat die Bundesregierung im Rat beantragt, geplante Beihilfen durch Änderung der 7. Schiffbau-Richtlinie zuzulassen. Die Beihilfen sollten zur Umstrukturierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern dienen, um diese wettbewerbsfähig zu machen. Die Richtlinie 90/684/EWG ist durch Einfügung des Artikel 10a und der Verordnung 1013/97 des Rates geändert worden.

28. In welchen Fällen wurde eine bereits eingeleitete Maßnahme dadurch ausgesetzt?

Siehe Antwort zu Frage 27.

29. In wie vielen und welchen derartigen Fällen entschied der Rat zugunsten der Bundesrepublik Deutschland?

Siehe Antwort zu Frage 27.



